

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Veranstaltungen

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürSARS-Cov-2-SonderEindmaßnVO gilt: Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind ausnahmslos untersagt. Hierunter fallen auch Weihnachts- und Adventsmärkte.

Abweichend von § 7 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt: Nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private und familiäre Feiern in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit mehr als 10 Teilnehmern aus maximal zwei Haushalten sind untersagt. Abweichend hiervon sind mehr Personen zulässig, wenn es sich bei den Angehörigen der Haushalte um Familien mit jeweils mehr als zwei Kindern handelt.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Im Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises ist über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelte Bereiche hinaus eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und zwar in folgenden Bereichen beziehungsweise Situationen:

- bei Betreten und Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr wie Behörden,
- bei Betreten und Aufenthalt in Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben sowie bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen (z.B. Frisör- und Kosmetikbetriebe),
- bei Betreten und Aufenthalt in Räumlichkeiten zur Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,

- in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-/Nasen-Schutz gemäß Infektionsschutzkonzept der Praxis bzw. Klinik, s.u.),
- beim Begehen überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren.
- bei allen öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel (soweit diese nicht durch Nr. 1 untersagt sind),
- im öffentlichen Raum auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen (insbesondere Fußgängerzonen, Verkehrsknotenpunkte), wenn zu erwarten ist, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung genügen der Pflicht aus § 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht.

Für das Personal aller öffentlich zugänglicher Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Geschäfte, Dienstleistungen und Betriebe richtet sich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach dem Infektionsschutzkonzept gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs.4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>) sowie der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

Folgende Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 3 Nr.1 und Nr.2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleiben unberührt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen nicht.

3. Sport

Abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 4 Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung in der Fassung der Fortschreibung vom 07. November 2020 wird der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt.

4. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung gilt ab 16.11.2020 bis einschließlich 06.12.2020.

Begründung zur Allgemeinverfügung vom 15.11.2020

Wegen des erstmaligen Überschreitens der Zahl der Neuinfektionen von 35 auf 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen Mitte Oktober erließ der Unstrut-Hainich-Kreis unter dem 18.10.2020 eine Allgemeinverfügung zur Regelung verschiedener, die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erweiternden Schutzmaßnahmen. Diese Allgemeinverfügung wurde im Zuge der Einführung der Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung zum 02.11.2020 aufgehoben.

Da die Zahl der Neuinfektionen im Unstrut-Hainich-Kreis seither gleichwohl die Inzidenz von 50 auf 100.000 Einwohner übersteigt und weiter zunimmt (In einem 10-Tage-Zeitraum ab dem 04.11.2020 haben sich die Neuinfektionen, die sich am 14.11.2020 auf 205 beliefen, ungefähr verdreifacht) ist es erforderlich, weitergehende regionale Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS- GrundVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) gemäß § 12 der 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Durch die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 der 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wird die zuständige Behörde aufgefordert und ermächtigt, bei Überschreitung des Risikowertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich unverzüglich geeignete infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz der Bevölkerung dienen sowie einer weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und folglich einem unkontrollierbaren Anstieg der Infektionszahlen entgegenwirken.

Der Schwerpunkt der im Unstrut-Hainich-Kreis auftretenden Infektionen kann nicht mehr ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen, Veranstaltungen, Orte oder eine bestimmte Altersgruppe zurückgeführt bzw. eingegrenzt werden. Daher sind weitergehende infektionsschutzrechtliche Regelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

Seit Mitte Oktober ist das Infektionsgeschehen im Unstrut-Hainich-Kreis dynamisch angestiegen. Im gesamten Kreisgebiet sind an COVID 19 Erkrankte durch entsprechende Testungen festgestellt und in häusliche Quarantäne versetzt worden. Ansteckungsverdächtige Personen sind durch konsequente Kontaktpersonennachverfolgung ermittelt und erforderlichenfalls auf Basis fachlicher Leitlinien des Robert-Koch-Institutes ebenso in häusliche Quarantäne versetzt worden. Die Zahl der häuslichen Quarantänen stieg im 10-Tage-Zeitraum seit dem 04.11.2020 von 381 auf 741 an.

Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahmen sowie vielfältiger Regelungen der Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung und der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung ist die Zahl der Neuinfektionen wie beschrieben weiter erheblich angestiegen.

Daher ist es erforderlich, weitergehende Schutzmaßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern und Infektionsketten zu unterbrechen. Ein weiteres Zuwarten mit solchen weitergehenden Maßnahmen würde die Gefahr einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus und einer Überforderung des Gesundheitssystems in sich bergen.

Kliniken des Landkreises verzeichnen eine steigende Anzahl an COVID-19 Erkrankten. Sowohl in Kliniken als auch im Bereich der Pflege kommt es zunehmend zu personellen Engpässen, die derzeit hauptsächlich durch notwendige behördliche Quarantänemaßnahmen hervorgerufen werden.

Zu 1.

Von der ausnahmslosen Untersagung betroffen sind öffentliche Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Dabei handelt es sich um Volks-, Dorf-, Stadtfeste, Kirmes, Festivals, Tanzdarbietungen, Bälle und ähnliche Veranstaltungen. Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung oder in § 3 Abs. 2 ThürSARS-Cov-2-SonderEindmaßnVO genannte Zusammenkünfte von Menschen sind von der Untersagung zum Beispiel nicht umfasst.

Öffentliche Veranstaltungen sind aufgrund der hohen Anzahl und Intensität von Kontaktmöglichkeiten und einer häufig engen Interaktion zwischen den Teilnehmenden besonders zur Verbreitung des Virus geeignet. Durch die Anonymität solcher Veranstaltungen, insbesondere unter freiem Himmel, ist es im Nachgang nahezu ausgeschlossen, zeitnah alle Kontaktpersonen zu ermitteln, um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und Maßnahmen anzuordnen. Dabei gilt es, neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Coronavirus auch verbreiten kann, obwohl die betroffenen Personen keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Der Unstrut-Hainich-Kreis trägt dabei die Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Die aktuelle Risikobewertung des Robert-Koch-Institutes formuliert klar ein stark erhöhtes Übertragungsrisiko durch Aerosolausscheidungen zum Beispiel beim lauten Sprechen und Singen, in Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Daher sind zum derzeitigen Zeitpunkt Fest- und Feierveranstaltungen untersagt.

Die Beschränkung der zulässigen Personenzahl bei nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie insbesondere privaten und familiären Feiern beruht unter anderem auch auf dem Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020. Die Reduzierung der Anzahl von Personen, die an solchen Zusammenkünften und Ansammlungen teilnehmen dürfen, stellt ein geeignetes Mittel dar, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist zudem die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich.

Für den privaten Bereich hatte die vorherige Allgemeinverfügung des Unstrut-Hainich-Kreises aufgrund des unterschiedlichen Infektionsrisikos noch eine Differenzierung zwischen privaten Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen vorgesehen. Diese Differenzierung wird vor dem Hintergrund des rasanten Infektionsgeschehens und außerdem deshalb aufgegeben, um Wertungswidersprüche zu den sonstigen Regelungen für den öffentlichen Raum zu vermeiden:

Die Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sieht in § 3 Abs. 1 für die Öffentlichkeit nunmehr eine Kontaktbeschränkung dahingehend vor, dass sich maximal Angehörige eines Haushalts mit einem weiteren Haushalt treffen dürfen, höchstens jedoch insgesamt 10 Personen – zuzüglich einer Erweiterung der Personenzahl bei zwei Haushalten mit jeweils mindestens 2 Kindern. Dies entspricht den Beschränkungen, die die hiesige Allgemeinverfügung nun auch für private Zusammenkünfte festlegt. Diese Handhabung rechtfertigt sich umso mehr, als der Begriff der Öffentlichkeit in § 3 Abs. 1 der Sonderverordnung recht weit gefasst wurde und ausweislich der Begründung der Verordnung auch den sogenannten privatöffentlichen Bereich umfassen soll, da andernfalls erhebliche Abgrenzungsprobleme der Anwendungsbereiche die Konsequenz sein würden.

Zu 2.

Auch die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung orientiert sich am Beschluss von Bund und Ländern vom 14.10.2020 für erweiterte Maßnahmen bei Überschreitung der Inzidenzmarke von 50 auf 100.000 Einwohnern.

Die erweiterte Maskenpflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass durch das Tragen einer Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung, sog. Alltagsmaske) das Risiko einer Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren kann und folglich eine Infektion nachweislich minimiert.

Laut Robert-Koch-Institut ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend.

Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich ist aufgrund der Luftbewegung sehr gering, jedoch steht diese in Abhängigkeit von der Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m. Dies ist jedoch aufgrund dynamischer Bewegungsabläufe zum Beispiel auf Wochenmärkten, sonstigen öffentlichen Plätzen und insbesondere auch beim Betreten und Aufenthalt in Bereichen von ausgewiesenen Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbusse sowie anderer Wartebereiche nicht immer gegeben. Insofern stellt sich in diesen Bereichen, wo viele Personen auf engem Raum aufeinandertreffen und der Mindestabstand nicht mehr gegeben ist, die Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung als eine angemessene und geeignete Schutzmaßnahme zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dar.

Zu 3.

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung in der aktuellen Fassung beinhaltet die Erlaubnis zum Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebes von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nachdem dies durch die erste Fassung dieser Rechtsverordnung, die ab dem 02.11.2020 wirksam wurde, noch untersagt war.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der infektiologischen Lage im Kreisgebiet ist es erforderlich, zur ursprünglichen Regelungslage der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung zurück zu kehren, denn:

Die Fortsetzung des Schul- und Kindergartenbetriebes hat eine hohe Priorität und soll so weit wie möglich gewährleistet bleiben. Hierbei helfen klare Gruppen- und Klassenstrukturen, die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und Komplettschließungen zu vermeiden.

Diese Organisationsstruktur würde durchbrochen beziehungsweise konterkariert, wenn es im Rahmen des organisierten Trainingsbetriebes zur Durchmischung von Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Gemeinschaftseinrichtungen käme. Auch vor und nach dem Training kommt es zu sozialen Kontakten, die in Infektionsschutzkonzepten nicht vollständig regelbar, auf jeden Fall aber nicht vollständig kontrollierbar wären.

Mit Blick auf die aktuell hohe Neuinfektionsrate und die vielfältigen Einzelinfektionsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen im Unstrut-Hainich-Kreis sind Kontakte unbedingt zu reduzieren, um das Infektionsgeschehen im Kreis zu entschleunigen. Ein weiteres geeignetes Mittel zur Erreichung dieses übergeordneten infektiologischen Ziels stellt deshalb die Untersagung des Trainingsbetriebs bei Kindern und Jugendlichen dar.

Die Öffnung von Kitas und Schulen ist so lange wie möglich zu gewährleisten. Dem gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruch ist ebenso ausreichend Rechnung zu tragen. Die Maßnahme ist daher angemessen und vor allem auch wegen ihrer zeitlichen Befristung insgesamt verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Hinweise:

Im Übrigen gelten die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 544) und der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO vom 31.10.2020 (GVBl. S. 547) in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß § 41 IV Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung kann beim Büro des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mühlhausen, den 15.11.2020

Harald Zanker
Landrat